

Rechtsnorm:

„Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)“

Erlass:

Bund (per Beschluss durch Bundestag mit Zustimmung durch Bundesrat)

Inhalt:

Ziel der Verordnung ist es, auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen und von weiteren vergleichbaren Abfällen, sowie für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, in denen gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, gemischte Bau- und Abbruchabfälle oder weitere vergleichbare Abfälle vorbehandelt werden zu regeln, wie die Verwertung und die Beseitigung dieser Abfälle durchzuführen ist.

Die Verordnung regelt auch, welche Abfälle der genannten Erzeuger und Besitzer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen sind.

Die Verordnung gilt nicht für Abfälle, die einem örE im Rahmen der Überlassungspflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz überlassen worden sind.

Die Veröffentlichung der aktuell geltenden Fassung geschieht über das Bundesgesetzblatt.